

# **1. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Ortsgemeinde Dörth vom 03.02.2021**

Der Ortsgemeinderat hat am 01.02.2021 auf Grund der §§ 24 und 25 Gemeindeordnung (GemO), der §§ 7 und 8 der Landesverordnung zur Durchführung der Gemeindeordnung (GemODVO) und des § 2 der Landesverordnung über die Aufwandsentschädigung kommunaler Ehrenämter (KomAEVO) die folgende 1. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung vom 25.11.2019 beschlossen, die hiermit bekanntgemacht wird:

## **§ 1 Inhalt der Änderungen**

§ 5 wird wie folgt neu gefasst:

- (1) Die Ortsgemeinde hat bis zu zwei Beigeordnete.
- (2) Die Ortsgemeinde bildet einen Geschäftsbereich, der durch Beschluss auf einen Beigeordneten übertragen wird.

§ 7 wird wie folgt neu gefasst:

- (1) Ehrenamtliche Beigeordnete erhalten für den Fall der Vertretung des Ortsbürgermeisters eine Aufwandsentschädigung in Höhe der Aufwandsentschädigung des Ortsbürgermeisters. Erfolgt eine Vertretung des Ortsbürgermeisters nicht für die Dauer eines vollen Monats, so beträgt sie für jeden Tag der Vertretung ein Dreißigstel des Monatsbetrags der dem Ortsbürgermeister zustehenden Aufwandsentschädigung. Erfolgt die Vertretung während eines kürzeren Zeitraums als einen vollen Tag, so beträgt die Aufwandsentschädigung die Hälfte des Tagessatzes nach Satz 2. Eine nach Absatz 2 sowie eine nach § 9 Abs. 1 Satz 1 gewährte Aufwandsentschädigung ist anzurechnen.
- (2) Ehrenamtliche Beigeordnete, denen ein bestimmter Geschäftsbereich übertragen ist, erhalten eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 150,00 €.
- (3) Ehrenamtliche Beigeordnete, die nicht Mitglied des Verbandsgemeinderates sind, jedoch in Vertretung des Ortsbürgermeisters an Sitzungen des Verbandsgemeinderates teilnehmen und denen keine Aufwandsentschädigung nach Absatz 1 oder Absatz 2 gewährt wird, erhalten für die Teilnahme an diesen Sitzungen von der Ortsgemeinde eine Aufwandsentschädigung. Sie beträgt je Sitzung die Hälfte des Tagessatzes gemäß Absatz 1 Satz 2, mindestens jedoch den von § 13 Abs. 4 Satz 2 Halbsatz 2 KomAEVO festgelegten Betrag. Entsprechendes gilt für die Teilnahme an Besprechungen des Bürgermeisters der Verbandsgemeinde mit den Ortsbürgermeistern gemäß § 69 Abs. 4 GemO.

(4) Ehrenamtliche Beigeordneten, denen keine Aufwandsentschädigung nach Absatz 1 oder Absatz 2 gewährt wird, erhalten für die Teilnahme an Sitzungen des Ortsgemeinderates sowie der Ausschüsse des Ortsgemeinderates die für die Ortsgemeinderatsmitglieder festgesetzte Aufwandsentschädigung, sofern sie nicht bereits hierfür eine Entschädigung als gewähltes Rats- oder Ausschussmitglied erhalten.

(5) § 6 Abs. 2 gilt entsprechend.

Folgender § 8 wird neu eingefügt:

### **§ 8 Aufwandsentschädigung für Mitglieder des Ortsgemeinderates sowie seiner Ausschüsse**

(1) Zur Abgeltung der notwendigen baren Auslagen und der sonstigen persönlichen Aufwendungen erhalten die Ortsgemeinderatsmitglieder für die Teilnahme an Sitzungen des Ortsgemeinderates eine Entschädigung in Form eines Sitzungsgeldes in Höhe von 15,00 €. Die Auszahlung erfolgt zum Jahresende.

(2) Die Mitglieder der Ausschüsse des Ortsgemeinderates erhalten eine Entschädigung nach Absatz 1. Die Auszahlung erfolgt zum Jahresende.

(3) § 6 Abs. 2 gilt entsprechend.

Folgender § 9 wird neu eingefügt:

### **§ 9 Aufwandsentschädigung für weitere Ehrenämter**

(1) Generationenbeauftragte erhalten eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 50,00 €. Nimmt der Generationenbeauftragte gleichzeitig das Ehrenamt des Seniorenbeauftragten wahr, so ist dies unschädlich für die Gewährung der Aufwandsentschädigung nach Satz 1.

(2) Schriftführer erhalten eine Aufwandsentschädigung in Höhe von 25,00 € / Sitzung. Erhält der Schriftführer gleichzeitig eine Aufwandsentschädigung gemäß § 8, so ist dies unschädlich für die Gewährung der Aufwandsentschädigung nach Satz 1.

(3) § 6 Abs. 2 gilt entsprechend.

### **§ 2 Inkrafttreten der Änderungssatzung**

Die Satzung tritt am Tag nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Die übrigen Bestimmungen der Hauptsatzung vom 25.11.2019 bleiben unberührt.

Die vorstehende Satzung wird hiermit ausgefertigt.

gez.

Dörth,03.02.2021

Jürgen Hickmann  
Ortsbürgermeister

## Hinweis gemäß § 24 Absatz 6 GemO

Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung oder auf Grund dieses Gesetzes zustande gekommen sind, gelten ein Jahr nach der Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen. Dies gilt nicht, wenn

1. die Bestimmungen über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung, die Ausfertigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind, oder
2. vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist die Aufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet oder jemand die Verletzung der Verfahrens- und Formvorschriften gegenüber der Verbandsgemeindeverwaltung Hunsrück-Mittelrhein oder der Ortsgemeinde Dörth unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht hat.

Hat jemand die Verletzung nach Satz 2 Nr. 2 geltend gemacht, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.

Dörth, 03.02.2021  
Ortsgemeinde Dörth

gez.

Jürgen Hickmann  
Ortsbürgermeister